

Stadtverwaltung Cottbus

Dienstvereinbarung

zum sozialverträglichen Personalabbau im Bereich der Stadtverwaltung unter Zahlung einer
auf maximal 40.000 EURO erhöhten Abfindung

zwischen	der Stadtverwaltung Cottbus
vertreten durch	die Oberbürgermeisterin Frau Karin Rätzel
und	Personalrat der Stadtverwaltung
vertreten durch	die Vorsitzende Frau Regina Hartnick

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2006
außer Kraft.

Cottbus,

Rätzel
Oberbürgermeisterin

Hartnick
Personalratsvorsitzende

§ 1**Zweck der Vereinbarung**

Diese Dienstvereinbarung soll einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich der Stadtverwaltung unter Zahlung einer erhöhten Abfindung ermöglichen.

§ 2**Geltungsbereich der Vereinbarung**

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der Stadtverwaltung Cottbus stehen und am Tag des Ausscheidens nach den Regelungen dieser Dienstvereinbarung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens 5 Jahre bestehen.
3. Sie gilt nicht für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden.
4. Diese Dienstvereinbarung gilt weiterhin nicht für Beschäftigte, denen außerordentlich gemäß § 34 TVöD oder aus in der Person liegenden Gründen ordentlich gekündigt wird.

§ 3**Anspruchsvoraussetzungen**

1. Ein Anspruch auf erhöhte Abfindung im Sinne dieser Dienstvereinbarung besteht nur, wenn das bestehende Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und dem dienstliche oder personalwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.
2. Dienstliche bzw. personalwirtschaftliche Interessen werden in erster Linie durch den Wegfall der oder einer Stelle, die im Zuge einer Kettenbesetzung frei wird, definiert.
3. Ein individueller Rechtsanspruch auf Nutzung der Dienstvereinbarung besteht nicht.

§ 4**Höhe der Abfindung**

1. Die Höhe der Abfindung nach dieser Dienstvereinbarung beträgt bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses maximal 40.000 €.
2. Die Abfindung bemisst sich nach folgenden Faktoren:

a) Sockelbetrag bis zum 31.12.2006		20.000 €
b) Lebensalter	bis vollendetes 50. Lebensjahr	300 €/a
	51. bis vollendetes 59. Lebensjahr	350 €/a

c) Beschäftigungsjahre	bis vollendetes 10. B.-jahr	350 €/a
	11. bis vollend. 15. B.-jahr	450 €/a
	mehr als 15 B.-jahre	500 €/a

3. Der Stichtag für das Lebensalter bzw. die Beschäftigungsjahre ist der Tag des Ausscheidens.
4. Beschäftigte mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erhalten eine entsprechend anteilige Abfindung.

§ 5

Fälligkeit der Abfindung

1. Die Abfindung nach § 4 dieser Vereinbarung ist am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses fällig.
2. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Anspruch auf eine Abfindung nach dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossen. Bereits gezahlte Abfindungen werden zurückgefordert.

§ 6

Weitere Ansprüche

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres werden 6/12 des jährlichen Urlaubsanspruches, bei Beendigung in den zweiten 6 Monaten eines Kalenderjahres werden 12/12 des jährlichen Urlaubsanspruches gewährt.
2. Tarifliche Ansprüche auf die Jahressonderzahlung bleiben unberührt. Eine Rückforderung der Zuwendung des Vorjahres bei Ausscheiden bis zum 31.03. eines laufenden Jahres erfolgt nicht.

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Die Zahlung der Abfindung erfolgt unter Beachtung der Regelungen des Einkommenssteuergesetzes. Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, sich über diese Regelungen selbständig in Kenntnis zu setzen. Eine Haftung der Stadt ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, die Regelungen des SGB III (Arbeitsförderung) zur Kenntnis zu nehmen. Eine Haftung der Stadt wegen Nachteilen bei der Leistungsgewährung der Bundesanstalt für Arbeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8

Regelungen zum Verfahren

1. Die Antragstellung der/des Beschäftigten hat an das Personal- und Organisationsamt zu erfolgen. Die/der jeweilige Leiter/in des Amtes, dem der Beschäftigte angehört, ist gleichzeitig durch Kopie des Antragsschreibens zu informieren.
2. Der Beschäftigte hat in seiner Antragsstellung den geplanten Termin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu benennen.
3. Unabhängig von einer Antragstellung des Beschäftigten hat die Arbeitgeberseite das Recht, die Möglichkeit zur Nutzung dieser Vereinbarung an Beschäftigte heranzutragen.
4. Der Antrag zur Nutzung dieser Vereinbarung ist der Oberbürgermeisterin mit einem Entscheidungsvorschlag und einer Stellungnahme der zuständigen Dezernats- und Amtsleitung vorzulegen.
5. Bei einem negativen Entscheidungsvorschlag ist vorab eine Stellungnahme des Personalrates anzufordern.
6. Der abzuschließende Auflösungsvertrag hat den Verzicht des Beschäftigten auf weitergehende Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und auf Klage zur Einforderung zu enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2006.

Der Fristablauf bedarf keiner vorhergehenden Kündigung.